

Wegen der Schwere dieser Straftat wurden *Vorbereitung* und *Versuch* für strafbar erklärt.

Vorbereitung einer Fahnenflucht kann vorliegen, wenn der Täter erste, die Fahnenflucht objektiv vorbereitende Handlungen, wie das Werben von Mittätern, das Beschaffen von Zivilkleidung, Dokumenten, Gegenständen, das Festlegen der Fluchtwege und -helfer usw. vornimmt.

Dagegen hat ein Soldat, der sich zu Beginn eines Urlaubs entschloß, fahnenflüchtig zu werden, im Urlaub dazu auch alle Vorbereitungshandlungen trifft, dann aber zur Einsicht kommt und pünktlich zu seiner Einheit zurückkehrt, die Fahnenflucht nicht vollendet.

Hat der Täter endgültig und freiwillig von der Tat Abstand genommen, liegt strafbefreiender Rücktritt vom Versuch gemäß § 21 Abs. 5 StGB vor.

Die Fahnenflucht ist ein *Dauerdelikt*, es endet, wenn

- der Täter ergriffen wurde
- der Täter sich selbst stellt
- das Wehrdienstverhältnis von den zuständigen Organen für beendet erklärt wird
- der Tod des Täters eintritt.

Diese Frage ist vor allem bedeutsam wegen der in § 225 Abs. 1 Ziff. 8 StGB gesetzlich verankerten *Pflicht* anderer Bürger *zur Anzeige* des Vorhabens, der Vorbereitung und der Ausführung der Fahnenflucht, die so lange besteht, bis die Fahnenflucht in den genannten Formen tatsächlich beendet ist.

Der Täter muß *vorsätzlich* handeln und dabei die *Absicht* haben, sich dem Wehrdienst gänzlich zu entziehen.

Bei der Absicht, sich zeitweilig dem Wehrdienst zu entziehen, kann keine Fahnenflucht vorliegen, evtl. eine unerlaubte Entfernung (§ 255 StGB). Will der Täter sich bestimmten Formen des Wehrdienstes entziehen, z. B. einer Übung oder einem bestimmten Einsatz, ist § 254 StGB nicht erfüllt. Es ist aber zu prüfen, ob die Tatbestandsmerkmale der §§ 255 und 256 StGB erfüllt sind.

Wegen der Gefährlichkeit der Fahnenflucht werden bestimmte im Gesetz beispielhaft genannte *schwere* Fälle als *Verbrechen* charakterisiert und hohe Freiheitsstrafen angedroht.

Im Verhältnis zu § 213 StGB ist § 254 Abs. 1 und Abs. 2 Ziff. 1 infolge des Wehrdienstverhältnisses der Militärpersonen das spezielle Gesetz. Wird die Fahnenflucht mit dem Ziel begangen, das Staatsgebiet der DDR zu verlassen, so findet § 213 StGB keine Anwendung. Jedoch kann eine Militärperson gemäß § 213 StGB strafrechtlich verantwortlich

sein, wenn sie, ohne das Verbrechen der Fahnenflucht zu begehen, die in § 213 StGB beschriebenen Handlungen verwirklicht, z. B. wenn eine legal im Ausland befindliche Militärperson die Bestimmungen über Ein- und Ausreise, Reisewege usw. nicht einhält.

Unerlaubte Entfernung

Fahnenflucht und unerlaubte Entfernung (§ 255 StGB) weisen im objektiven Geschehensablauf Übereinstimmung auf. In beiden Fällen liegt eine unerlaubte, eigenmächtige Abwesenheit vor. Im Gegensatz zur Fahnenflucht fehlt der unerlaubten Entfernung das Ziel, sich ständig dem Wehrdienst entziehen zu wollen. Dem Täter geht es um die einmalige oder mehrmalige *zeitweilige* nicht genehmigte *Abwesenheit* von der Truppe, Dienststelle usw. Generell will der Täter jedoch den Dienst fortsetzen. Da die eigenmächtige Abwesenheit einzelner oder mehrerer Militärpersonen zu ernstesten Folgen für die Gefechtsbereitschaft einer Bedienung, eines Zuges, eines Bootes, eines Gefechtsabschnittes oder eines anderen militärischen Kollektivs führen kann, wurde auch die *zeitweilige eigenmächtige Abwesenheit* für strafbar erklärt.

Objektiv muß sich der Täter von der Truppe, Dienststelle usw. *unerlaubt* entfernt haben oder ihr nach erlaubter Abwesenheit unerlaubt fernbleiben. Unerlaubt ist jede Abwesenheit, die nicht vom zuständigen Kommandeur oder dessen Beauftragten genehmigt wurde.

Ein Soldat, der sich eine Ausgangskarte beschafft und damit das Objekt ohne Genehmigung des Kommandeurs verläßt, entfernt sich ebenfalls unerlaubt. Hat dagegen ein sich in Urlaub befindender Soldat unter Vorspiegelung falscher Tatsachen (z. B. Krankheit der Ehefrau) vom zuständigen Kommandeur weiteren Urlaub erschlichen, liegt keine unerlaubte Entfernung gemäß § 255 StGB vor. Zu prüfen ist hier § 256 StGB.

Die Überschreitung der befohlenen Standortgrenzen (z. B. im genehmigten Ausgang) ist ebenfalls keine unerlaubte Entfernung gemäß § 255 StGB. Sie kann jedoch ein Disziplinarverstoß sein.

Nicht jede unerlaubte Entfernung begründet strafrechtliche Verantwortlichkeit. Nach § 255 Abs. 1 StGB muß die eigenmächtige Abwesenheit *länger als 24 Stunden* gedauert haben. Besondere Probleme können bei Unterbrechung dieser Frist auftreten.

Soldat L. hat Urlaub in R. Er sollte bereits vor 22 Stunden wieder in seiner Einheit sein. In der